



**Vernehmlassung zum Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz sowie zur Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (IPV):
Auswertung**

Teilnehmende Vernehmlassung (nach Eingang):

- SVP Obwalden (SVP)
- Die Mitte (Die Mitte)
- Regionaler Sozialdienst Obwalden (RSD)
- Ausgleichskasse Obwalden (AKOW)
- Sozialdemokratische Partei Obwalden (SP)
- Einwohnergemeinde Sarnen (EWG Sarnen)
- Einwohnergemeinde Engelberg (EWG E)
- Einwohnergemeinde Alpnach (EWG A)
- Einwohnergemeinde Kerns (EWG K)
- FDP. Die Liberalen Obwalden (FDP)
- Einwohnergemeinde Sachseln (EWG Sachseln)
- Einwohnergemeinde Lungern (EWG L)
- Datenschutzbeauftragte Schwyz Obwalden Nidwalden (KDSB) (separate Vernehmlassungsantwort)
- CSP Obwalden (CSP)
- Einwohnergemeinde Giswil (EWG G)

Verzicht:

- Grünliberale Partei Kanton Obwalden
- JUSO Obwalden
- Die Junge Mitte Obwalden
- Junge SVP Obwalden
- FDP. Die Liberalen Frauen Obwalden
- Jungfreisinnige Obwalden

I. Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (GDB 851.1)

Art. 2 Abs. 2	Befürworten Sie die Änderung in Art. 2 Abs. 2 (Festlegung Selbstbehalt mit Bandbreite durch Regierungsrat)? JA: SVP, Die Mitte, RSD, AKOW, SP, EWG Sarnen, EWG E, EWG A, EWG K, FDP, EWG Sachseln, EWG L, CSP, EWG G	JA: 14 NEIN: 0
Bemerkungen	<p>SVP: Die effektive Festsetzung durch den Regierungsrat muss auch in Zukunft im bisherigen Rahmen geschehen, damit das IPV-Budget deswegen nie überschritten wird.</p> <p>SP: Wir unterstützen diese Änderung, wenn sie zu einer beschleunigten Abwicklung führt und die Bandbreite zwischen 9.0 und 11.5 Prozent eingehalten wird. Statt ab Juni sollen die Bezugsberechtigten bereits ab März die IPV-Unterstützung erhalten.</p> <p>FDP: Unter Ziff. 7. sind die Selbstbehalte seit 2011 aufgelistet. So lag beispielsweise der Selbstbehalt im Jahr 2011 über 11.5% (12%). Die in Art. 2 Abs. 2 vorgeschlagene Bandbreite ist deshalb zu eng und auszuweiten. Vorgeschlagen wird eine Bandbreite von 9 bis 20%, wobei in ausserordentlichen Situationen Abweichungen von der Bandbreite zulässig sein müssen.</p> <p>CSP: Es ist wichtig, dass der IPV Prozess schnell bearbeitet und umgesetzt wird. Dadurch müssen im Regelfall keine Gelder durch die IPV Bezüger*innen bevorzusst werden</p>	

Art. 2 Abs. 2	<p>Befürworten Sie die Beibehaltung des variablen Selbstbehalts?</p> <p>JA: SVP, Die Mitte, RSD, AKOW, SP, EWG Sarnen, EWG E, EWG A, EWG K, FDP, EWG Sachseln, EWG L, CSP, EWG G</p>	<p>JA: 14</p> <p>NEIN: 0</p>
Bemerkungen	<p>SVP: Das System hat sich seit Jahren bewährt.</p> <p>SP: Die Aufhebung des variablen Selbstbehalts würde zu erheblichen Mehrkosten führen, was in der aktuellen Finanzlage zu Sparmassnahmen in anderen Bereichen führen könnte oder zu einer generellen Erhöhung des Selbstbehalts, wodurch die Beiträge der wirtschaftlich Schwächsten gekürzt würden, dies zu Gunsten der besser gestellten Berechtigten.</p> <p>CSP: Eine Streichung wäre zwar für die Bürger*innen mit mittlerem Einkommen eine willkommene Entlastung – für das Kantonsbudget in der aktuellen Lage aber nicht realistisch umsetzbar. Die Mehrkosten könnten selbst zu einer Erhöhung des Selbstbehalts führen und damit die Entlastung der finanziell Schwachen verringern.</p>	

Art. 2 Abs. 4	<p>Befürworten Sie die Streichung der fixen Budgetvorgabe von 8,5 Prozent für den Kantonsbeitrag?</p> <p>JA: RSD, EWG Sarnen, EWG E, EWG A, EWG K, FDP, EWG Sachseln, EWG L, EWG G, Die Mitte</p> <p>NEIN: SVP, AKOW, SP, CSP</p>	<p>JA: 10</p> <p>NEIN: 4</p>
Bemerkungen	<p>SVP: Die Differenz zwischen Budget und Auszahlung ist in den vergangenen Jahren grossmehrheitlich auf die nicht eingereichten Anträge zurückzuführen. Im Budget nun einfach einen tieferen Wert aus Erfahrung einzusetzen und dann im schlimmsten Fall höhere Zahlungen mit der Begründung der gebundenen Ausgaben zu zahlen, wird nicht unterstützt.</p> <p>Auch der scheinbare Vorteil und der finanzpolitische Trick, dass die Schuldenbremse durch diese Reduktion im Budget besser eingehalten werden kann, wird nicht unterstützt.</p> <p>SP: Diese Massnahme führt zu einer regelmässigen, wiederkehrenden Kürzung der IPV-Gelder. Unter dem Begriff Budgetwahrheit wird eine massive Kürzung der IPV-Unterstützung verschleiert. Um dies zu verhindern, müsste die Berechnung des Selbstbehaltes vom budgetierten Betrag entkoppelt werden.</p> <p>Der bisher budgetierte Kantonsbeitrag zur Prämienverbilligung beträgt mindestens 8,5 Prozent der Prämienkosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP). Der budgetierte Betrag wird seit Jahren zwar nie ausgeschöpft, ist aber für die Berechnung des Selbstbehalts wichtig. Der Selbstbehalt steht nämlich in Wechselwirkung mit der Richtprämie und dem angestrebten Budget. Die Änderung des angestrebten Budgetbetrags hat so direkt eine Veränderung der Prämienverbilligung zur Folge. Wird der stets niedrigere ausbezahlte Betrag in der Modelrechnung verwendet statt der Vorgabe von 8.5 Prozent, führt das zu einem höheren Selbstbehalt. Entsprechend müssen die Versicherten einen höheren Betrag selbst tragen.</p> <p>Die Vorgabe von 8.5 Prozent der Prämienkosten hat zudem den Vorteil, dass Prämien erhöhungen automatisch berücksichtigt werden.</p> <p>Die Abweichung zum Budget würden auch mit der Streichung der 8.5 Prozent bestehen bleiben, da die Berechnung des Selbstbehalts mittels Modellrechnung durchgeführt wird. Dies geschieht gestützt auf die Zahl der potenziell Anspruchsberechtigten und deren anrechenbaren Einkommen, die kantonalen Richtprämien und die zur Verfügung stehenden Mittel.</p> <p>Abweichungen können entstehen, weil sich etwa die finanziellen Verhältnisse der Anspruchsberechtigten zwischen Vornahme der Modellrechnungen und dem Verfügungszeitpunkt verändern. Abweichungen von den errechneten Zahlen können auch Änderungen der Anzahl Bezügerinnen und Bezüger von wirtschaftlicher Sozialhilfe</p>	

	<p>und von Ergänzungsleistungen sein. Und weiter werden wie bisher 10 bis 15 % der Anspruchsberechtigten keinen Antrag einreichen. Entsprechend resultiert immer eine Abweichung zwischen Budget und Modellrechnung. Dies bisher immer zugunsten der Staatskasse. Der tatsächlich ausbezahlte Betrag war immer niedriger als budgetiert. Eine Budgetierung aufgrund des Kantonsbeitrags würde so zu jährlichen Anpassungen nach unten führen, da sich die potenziell Berechtigten einen kleineren Betrag teilen müssen. Die auf die Unterstützung Angewiesenen würden kleinere Beiträge erhalten, auch wegen den nicht ausgeschöpften Beiträgen aufgrund der 10 – 15 Prozent nicht eingereichten Anträge. So wird der ausbezahlte Betrag immer kleiner sein als im Vorjahr budgetiert und dann als Berechnungsbasis in der Modellrechnung für Folgejahr verwendet werden, was zu einer Abwärtsspirale führt.</p> <p>Die IPV ist eine soziale Ausgleichsmassnahme mit dem Ziel, die Prämien von Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen zu verbilligen. Der Bund gibt als Richtwert für die anspruchsberechtigte Bevölkerungsgruppe ca. 33% an. Man muss also nicht an der Armutsgrenze leben, um Anspruch auf Prämienverbilligung zu haben. Obwalden erreichte z.B. im Jahr 2022 nur 23.5% der Bevölkerung. Kritisch zu betrachten ist, dass die Prämien seit 2011 massiv gestiegen sind, während in Obwalden die Pro-Kopf-IPV Ausgaben im gleichen Zeitraum abgenommen haben. So betragen die Kantonsbeiträge im Jahr 2014 noch 10 Mio. und im Jahr 2023 nur noch rund 6 Mio.</p> <p>Um die Differenz zwischen Budget und Rechnung zu verkleinern, sollte die Modellrechnung der Realität angepasst werden. Eine grössere Budgetgenauigkeit könnte auch durch eine automatische Auszahlung (ohne Antragstellung) erreicht werden. So könnte die Budgetwahrheit wirksam ohne Sozialabbau erreicht werden.</p> <p>CSP: Grundsätzlich unterstützt die CSP den Grundgedanken, dass die Budgetgenauigkeit im Bereich der IPV angepasst werden muss. Hier stellt sich die Frage, ob die Modellrechnungen momentan noch zu unscharf sind und verbessert werden müssten.</p> <p>Es ist aus unserer Sicht unklar, ob die Streichung der 8.5% nicht zu einer wiederkehrenden Budgetkürzung führen wird, und sich damit für die Bevölkerung als nachteilig auswirken könnte. Zudem ist unklar, wie die Berechnung im neuen System umgesetzt wird und die Kosten der Prämienhöhung darin einfließen. Dies wird momentan im System mit den 8.5% so umgesetzt. Die vom Bund geforderten Unterstützung von 1/3 der Bevölkerung muss hier als Nenngrösse gelten. Dies wurde in den vergangenen Jahren zu wenig berücksichtigt.</p> <p>Die CSP hat bereits mehrmals darauf hingewiesen, dass die nichtbezogenen IPV Gelder zwingend für die IPV des Nachfolgejahres eingesetzt und übertragen werden müssen und nicht der allgemeinen Verwaltung im Budgetjahr zur Verfügung stehen.</p>
--	---

II. Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (GDB 851.11)

Art. 1 Abs. 2	Befürworten Sie die Änderung in Art. 1 Abs. 2 (Redaktionelle Anpassung ‚zuständigen kantonalen Stellen‘)? JA: SVP, Die Mitte, RSD, AKOW, SP, EWG Sarnen, EWG E, EWG A, EWG K, FDP, EWG Sachseln, EWG L, CSP, EWG G	JA: 14 NEIN: 0
Bemerkungen	SVP: Es handelt sich um eine neutrale Anpassung.	

Art. 2	<p>Befürworten Sie die Änderung in Art. 2 (Zuständiges Departement)?</p> <p>JA: RSD, AKOW, EWG Sarnen, EWG E, EWG A, EWG K, EWG Sachseln, EWG L, CSP, EWG G</p> <p>JA, für Art. 2b: SP</p> <p>NEIN: SVP, Die Mitte, FDP</p> <p>NEIN, für Art. 2a:SP</p>	<p>JA: 10</p> <p>NEIN: 3</p> <p>BEIDES: 1</p>
Bemerkungen	<p>SVP: Ganz allgemein stellt sich die Frage, warum anstelle von «zuständiges Departement» das «Sicherheits- und Sozialdepartement» im Gesetz aufgenommen werden soll. Da bekannt ist, dass nichts so stetig wie der Wandel ist, sollten in den Gesetzen nicht die Namen aufgenommen werden.</p> <p>Die Mitte: Warum wird die genaue Zuständigkeit nicht wie bis anhin offengelassen? Bei einem allfälligen Wechsel müsste das Gesetz deswegen wieder angepasst werden.</p> <p>SP: JA Art. 2 b. Zuständiges Departement Die Benennung des Sicherheits- und Sozialdepartements dient der Klärung und erachten wir als sinnvoll.</p> <p>NEIN Art. 2 a... Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben: <i>a. die Bevölkerung über die Versicherungspflicht und die Prämienverbilligung²) allgemein zu informieren;</i></p> <p>Die Klarstellung mit nur einer Fussnote erachten wir als ungenügend. Werden doch im Art. 2 die Aufgaben des Sicherheits- und Sozialdepartements aufgeführt und nicht die des Volkswirtschaftsdepartements</p> <p>Zudem wird im Art. 3 a nochmals die Information der Bevölkerung aufgeführt, die der Vollzugsstelle obliegt. Es ist nicht klar, welche Stelle mit Vollzugstelle (Ausgleichskasse oder Volkswirtschaftsdepartement) damit gemeint ist.</p> <p>Die Zuständigkeiten sind übersichtlich und klar zu definieren. Der Vollzug und die Information bezüglich Prämienverbilligung soll im gleichen Departement erfolgen.</p> <p>FDP: Man muss die heutige Formulierung belassen. Für den Fall, dass der Regierungsrat die Zuständigkeit der IPV einem anderen Departement überträgt, muss jedes Mal die Verordnung angepasst werden.</p>	

Art. 3	<p>Befürworten Sie die Änderung in Art. 3 (Zuständige Stelle für den Vollzug der Prämienverbilligungen (Vollzugsstelle))?</p> <p>JA: SVP, Die Mitte, RSD, AKOW, EWG Sarnen, EWG E, EWG A, EWG K, FDP, EWG Sachseln, EWG L, CSP, EWG G</p> <p>NEIN: SP</p>	<p>JA: 13</p> <p>NEIN: 1</p>
Bemerkungen	<p>SVP: Es handelt sich um eine neutrale Anpassung.</p> <p>SP: Bei der vorgeschlagenen Formulierung ist nicht klar, wo die Vollzugsstelle ist (welches Departement, Sicherheits- und Sozialdepartement oder Volkswirtschaftsdepartement oder Ausgleichskasse) da gemäss Fussnote in Art. 2 die Informationspflicht bezgl. Prämienverbilligung in der Zuständigkeit des Volkswirtschaftsdepartements ist, und hier in Art 3a nochmals die Informationspflicht der Vollzugsstelle erwähnt wird.</p>	

<p>Art. 3 Abs. 1 Art. 4 Abs. 2d Art. 9 Abs. 2 Art. 10 Abs. 1 Art. 10 Abs. 2 Art. 10 Abs. 3 Art. 10 Abs. 6 Art. 13 Abs. 1 Art. 13 Abs. 2 Art. 15 Abs. 1 Art. 15 Abs. 2 Art. 15a Abs. 1 Art. 15a Abs. 2</p>	<p>Befürworten Sie die Änderung in den vorgenannten Artikeln: Ersatz ‚zuständige kantonale Stelle‘ durch ‚Vollzugsstelle‘? JA: SVP, Die Mitte, RSD, AKOW, SP, EWG Sarnen, EWG E, EWG A, EWG K, FDP, EWG Sachseln, EWG L, CSP, EWG G</p>	<p>JA: 14 NEIN: 0</p>
<p>Bemerkungen</p>	<p>SVP: Es handelt sich um eine neutrale Anpassung.</p>	

<p>Art. 3 Abs. 1e</p>	<p>Befürworten Sie die Änderung in Art. 3 Abs. 1e (Koordination zwischen Versicherern, Kanton, Gemeinden und Ausgleichskassen)? JA: SVP, Die Mitte, RSD, AKOW, EWG Sarnen, EWG E, EWG A, EWG K, FDP, EWG Sachseln, EWG L, CSP, EWG G Keine Antwort: SP</p>	<p>JA: 13 NEIN: 0</p>
<p>Bemerkungen</p>	<p>SP: Eine Erklärung wäre hilfreich.</p>	

<p>Art. 7 Abs. 1 und Abs. 2</p>	<p>Befürworten Sie die Beibehaltung der Einkommensobergrenzen bei einem anrechenbaren Einkommen von Fr. 50 000.– (ohne Kinder) resp. Fr. 70 000.– (mit Kindern)? JA: SVP, Die Mitte, EWG A, EWG L, EWG G NEIN: RSD, SP, EWG Sarnen, EWG E, EWG K, EWG Sachseln, CSP Keine Antwort: AKOW, FDP (jedoch mit Kommentar)</p>	<p>JA: 5 NEIN: 7</p>
<p>Bemerkungen</p>	<p>RSD: Abzulehnen ist die Beibehaltung der Einkommensobergrenzen bei einem anrechenbaren Einkommen von CHF 50'000.00 (ohne Kinder), resp. CHF 70'000.00 (mit Kindern). Damit wird der Kanton den seit Jahren gestiegenen Lebenshaltungskosten gegenüber dem Mittelstand nicht gerecht.</p> <p>SP: Schwelleneffekte durch die Obergrenze des IPV-Bezugs sind stossend und sind zu vermeiden. Die zu erwartenden Kosten für diese Optimierung der IPV sind finanzierbar. In den vergangenen Jahren hätten diese Aufwendungen mit dem für die IPV budgetierten Betrag finanziert werden können.</p> <p>EWG Sarnen: Die Analyse von Ecoplan hat in Einzelfällen problematische Schwelleneffekte festgestellt. Der Regierungsrat lehnt eine Aufhebung der Obergrenze aus Kostengründen ab. Soweit ersichtlich, ist die Einkommensobergrenze seit Jahren unverändert, obwohl sich die Lebenshaltungskosten in den letzten Jahren wesentlich verändert haben. Es ist davon auszugehen, dass die Beibehaltung der Einkommensobergrenze besonders den Mittelstand bzw. den unteren Mittelstand trifft. Eine Anpassung wäre aus unserer Sicht sinnvoll.</p> <p>EWG E: Die Analyse von Ecoplan hat in Einzelfällen problematische Schwelleneffekte festgestellt. Der Regierungsrat lehnt eine Aufhebung der Obergrenze aus Kostengründen ab. Soweit ersichtlich, ist die Einkommensobergrenze seit Jahren unverändert, obwohl sich die Lebenshaltungskosten in den letzten Jahren wesentlich verändert haben.</p>	

	<p>Es ist davon auszugehen, dass die Beibehaltung der Einkommensobergrenze besonders den Mittelstand bzw. den unteren Mittelstand trifft. Eine Anpassung wäre aus unserer Sicht sinnvoll.</p> <p>EWG K: Die Analyse von Ecoplan hat in Einzelfällen problematische Schwelleneffekte festgestellt. Der Regierungsrat lehnt eine Aufhebung der Obergrenze aus Kostengründen ab. Der Beibehaltung von Einkommensobergrenzen stimmt der Gemeinderat im Grundsatz zu.</p> <p>Soweit ersichtlich, ist die Einkommensobergrenze seit Jahren unverändert, obwohl sich die Lebenshaltungskosten in den letzten Jahren wesentlich verändert haben. Es ist davon auszugehen, dass die Beibehaltung der Einkommensobergrenze besonders den Mittelstand bzw. den unteren Mittelstand trifft. Der Gemeinderat spricht sich daher dafür aus, die Beträge der Einkommensobergrenzen unter Berücksichtigung der gestiegenen Lebenshaltungskosten angemessen zu erhöhen.</p> <p>FDP: Für die FDP ist die Beibehaltung der Einkommensobergrenze eine Option. Eine andere Variante würde darin bestehen, den Selbstbehalt ab einer gewissen Einkommensgrenze stärker, bzw. progressiver ansteigen zu lassen.</p> <p>EWG Sachseln: Die Analyse von Ecoplan hat in Einzelfällen problematische Schwelleneffekte festgestellt. Der Regierungsrat lehnt eine Aufhebung der Obergrenze aus Kostengründen ab. Soweit ersichtlich, ist die Einkommensobergrenze seit Jahren unverändert, obwohl sich die Lebenshaltungskosten in den letzten Jahren wesentlich verändert haben. Es ist davon auszugehen, dass die Beibehaltung der Einkommensobergrenze besonders den Mittelstand bzw. den unteren Mittelstand trifft. Eine Anpassung wäre aus unserer Sicht sinnvoll.</p> <p>CSP: Diese Obergrenze ist bereits seit Jahren bei CHF 70'000.00, trotz der erfolgten Teuerung (Miete, Energie, u.a.). Eine Anpassung in angemessener Höhe ist sinnvoll und würde auch den Mittelstand besser entlasten.</p>
--	--

Art. 10 Abs. 1 und Abs. 2	<p>Befürworten Sie die Änderungen in Art. 10 Abs. 1 und Abs. 2 (Zugangsdaten zur Antragsstellung bis Ende Dezember)?</p> <p>JA: SVP, Die Mitte, RSD, SP, EWG Sarnen, EWG E, EWG A, EWG K, FDP, EWG Sachseln, EWG L, CSP, EWG G</p> <p>Keine Antwort: AKOW</p>	<p>JA: 13</p> <p>NEIN: 0</p>
Bemerkungen	<p>FDP: Es muss auch eine Möglichkeit geben, die Antragsformulare in Papierform zu beziehen. Es gibt Bevölkerungsgruppen, die mit den heutigen digitalen Lösungen überfordert sind.</p> <p>EWG Sachseln: Wünschenswert wäre eine vollständige Automatisierung des Prozesses.</p>	

Art. 10 Abs. 3	<p>Befürworten Sie die Änderung in Art. 10 Abs. 3 (Antragsfrist)?</p> <p>JA: SVP, Die Mitte, RSD, EWG Sarnen, EWG E, EWG A, EWG K, FDP, EWG Sachseln, EWG L, CSP, EWG G</p> <p>NEIN: SP</p> <p>Keine Antwort: AKOW</p>	<p>JA: 12</p> <p>NEIN: 1</p>
Bemerkungen	<p>SP: Diese Anpassung ist ein Nachteil für mögliche Bezüger. Wird das Antragsformular im Nachgang der Steuererklärung ausgefüllt, ist der 30. April recht knapp.</p> <p>FDP: Als Option könnte auch der 31. März in Frage kommen!</p>	

Art. 10 Abs. 4	<p>Befürworten Sie die Änderung in Art. 10 Abs. 4 (Antragsfrist nach Art. 8 Abs. 4)?</p> <p>JA: SVP, Die Mitte, RSD, EWG Sarnen, EWG E, EWG A, EWG K, FDP, EWG Sachseln, EWG L, CSP, EWG G</p> <p>NEIN: SP</p> <p>Keine Antwort: AKOW</p>	<p>JA: 12</p> <p>NEIN: 1</p>
Bemerkungen	<p>SP: Personen, die durch Naturereignisse, Todesfall, Unfall, Krankheit oder Arbeitslosigkeit in ihrer Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt sind, sollen wie bisher eine Antragsfrist bis zum 31. Mai erhalten.</p> <p>Gerade für Leute in solchen Situationen ist es oft eine Überforderung, alle administrativen Angelegenheiten zu bewältigen. Eine Kürzung der Antragsfrist ist nicht angebracht.</p> <p>FDP: Als Option könnte auch der 31. März in Frage kommen!</p>	

Art. 15a Abs. 2 und Abs. 3	<p>Befürworten Sie die Änderung in 15a Abs. 2 und Abs. 3 (Amts- und Rechtshilfe)?</p> <p>JA: SVP, Die Mitte, RSD, AKOW, SP, EWG Sarnen, EWG E, EWG A, EWG K, FDP, EWG Sachseln, EWG L, CSP, EWG G</p>	<p>JA: 14</p> <p>NEIN:</p>
Bemerkungen	<p>FDP: Stossend ist der Umstand, dass der Kanton und namentlich die Steuerverwaltung zur Lieferung von Daten und Informationen verpflichtet werden, gemäss den Erfahrungen die Ausgleichskasse sich jedoch weigert, «Gegenrecht» zu gewähren.</p>	

Beschäftigungsgrad	<p>Befürworten Sie angesichts des nachteiligen Kosten-Nutzen-Verhältnisses den Verzicht auf die Berücksichtigung des Beschäftigungsgrads bei der Berechnung des Prämienverbilligungsanspruchs?</p> <p>JA: Die Mitte, RSD, AKOW, SP, EWG Sarnen, EWG E, EWG A, EWG K, EWG Sachseln, EWG L, CSP, EWG G</p> <p>NEIN: SVP, FDP</p>	<p>JA: 12</p> <p>NEIN: 2</p>
	<p>Falls NEIN: Welche Umsetzungsvariante bevorzugen Sie?</p> <p>A) Kürzung IPV auf Beschäftigungsgrad (vgl. Bericht 3.2.1)</p> <p>B) Anrechnung hypothetisches Einkommen (vgl. 3.2.2)</p> <p>Variante A: SVP</p> <p>Variante B: EWG Sarnen, EWG E, EWG A, EWG K, FDP, EWG Sachseln, EWG G</p>	<p>Variante A: 1</p> <p>Variante B: 7</p>
Bemerkungen	<p>SVP: Wir sind nach wie vor der Meinung, dass freiwillig gewählte Pensenreduktionen nie zu einer 100%igen Prämienverbilligung führen dürfen!</p> <p>Bei der Steuerklärung wird bereits von den Steuerpflichten der Beschäftigungsgrad erhoben. Um einen uferlosen administrativen Aufwand zu vermeiden, ist für diese Umsetzung ein pragmatischer Weg zu wählen.</p> <p>Vorschlag: Beim Antragsformular muss eine unfreiwillige Reduktion des Beschäftigungsgrades auf Basis von vorgegebenen Lebenssituationen (gemäss Bericht 3.2.3) z. Bsp. durch ein «Ankreuzen» angegeben werden. Ohne diese Angabe (unfreiwillig) werden die Prämienverbilligungen dem in der Steuerklärung deklarierten Beschäftigungsgrad angepasst.</p>	

Wir dürfen davon ausgehen, dass wir ehrliche Bürger im Kanton haben, weshalb bei einer Falschangabe beim «Ankreuzen» der unfreiwilligen Reduktion des Beschäftigungsgrades zu einer Sanktion wie z. Bsp. der Streichung der IPV für die nächsten x Jahre führen muss.

Die Vollzugsstelle hat die Angaben stichprobenweise zu kontrollieren, um keinen administrativen «Moloch» zu generieren.

Die Mitte: Im RR-Bericht ist dieses Votum genau unter die Lupe genommen worden und zeigt auf, welchen Mehraufwand betrieben werden müsste, um diesem Punkt gerecht zu werden.; deswegen erachten wir es in Hinblick auf die Kantonsfinanzen als logische Folge, den Beschäftigungsgrad nicht aufzunehmen.

RSD: Es ist zielführend, den Teilzeitgrad der Beschäftigung bei der IPV nicht zu berücksichtigen. Dies verhindert jeden Automatismus und damit jede Effizienz. Würde man dies tun, müsste mehr Personal angestellt werden und es würde aufgrund der Schwammigkeit wohl zu mehr Beschwerden führen. Die Ersparnis würde wohl unter dem Zusatzaufwand liegen.

AKOW:

Hinweise der künftigen Durchführungsstelle zur Prüfung des Beschäftigungsgrades als Kriterium für die Ermittlung eines Anspruchs auf IPV.

Wir äussern uns im Folgenden ausschliesslich zu Fragen der Durchführung. Alle Angaben basieren auf groben Schätzungen, die – wo immer möglich – mit heute verfügbaren Daten verifiziert wurden. Wir weisen darauf hin, dass der Beizug des Beschäftigungsgrades auf keinen Fall im bereits laufenden Projekt berücksichtigt werden kann.

Der Beizug des Beschäftigungsgrades für den Anspruch auf IPV führt zu massiv höheren Durchführungskosten.

Der Initialaufwand für die Anpassung der Fachapplikation hält sich im Rahmen. Zusätzlich zu den zur Steuerverwaltung bereits zur Verfügung gestellten Einkommens- und Vermögensdaten kann der Beschäftigungsgrad gemäss Steuererklärung der Steuerpflichtigen abgerufen werden. Dies führt zu einem grob geschätzten, einmaligen Anpassungsaufwand von ca. CHF 100'000.

Die wiederkehrenden Durchführungskosten hingegen werden massiv steigen. Dies vor allem deshalb, weil die Berücksichtigung des Beschäftigungsgrades eine grundlegende Änderung des Bearbeitungsprozesses der IPV bedeutet: weg vom Massengeschäft hin zu einer Einzelfallbeurteilung. Mit der für 2026 geplanten Einführung eines digitalen Anmeldeprozesses lassen sich rund 50% der Anträge vollautomatisch verarbeiten (Erfahrungswert aus anderen Kantonen). Vorausgesetzt, die für den Antrag notwendigen Daten sind alle vorhanden. Dies führt zu einer durchschnittlichen Bearbeitungsdauer von 3 bis 4 Minuten pro Antrag (gerechnet über alle Anträge). Mit der Berücksichtigung des Beschäftigungsgrades ist eine automatische Bearbeitung nur noch in ganz wenigen Fällen möglich. Wir rechnen damit, dass über 90% der Anträge manuell bearbeitet werden müssen. Dadurch steigt die geschätzte durchschnittliche Bearbeitungszeit pro Antrag auf 8 bis 10 Minuten, was einer Verdoppelung der Bearbeitungsdauer entspricht. Um im gleichen Zeitraum die gleiche Menge an Anträgen bearbeiten zu können, müssen deshalb die Personalressourcen verdoppelt werden. Dies führt auch zu einer Verdoppelung der Durchführungskosten von rund CHF 350'000 auf über CHF 700'000 - jährlich wiederkehrend. Die Abklärungsarbeiten verlängern wesentlich die Durchlaufzeit von der Anmeldung, Prüfung des Anspruchs bis hin zur Auszahlung an die Krankenkasse. Dies führt dazu, dass die IPV-Berechtigten in dieser Phase ihre Krankenkassenprämien vor auszahlen müssen, da der IPV-Anspruch noch nicht feststeht.

Aus folgenden Gründen (nicht abschliessend!) können die Anträge nicht mehr automatisiert verarbeitet werden:

- Das Kriterium "freiwillige Reduktion des Arbeitspensums" ist für eine automatische Prozessierung in der IPV grundsätzlich nicht geeignet. Einerseits ist der Begriff Arbeit genauer zu definieren (bezahlte versus nicht bezahlte Tätigkeit). Und andererseits müsste ein "ganzes, volles" Arbeitspensum genau definiert werden (Stunden, Tage etc. pro Jahr?), um basierend darauf eine allfällige freiwillige Reduktion berechnen zu können.
- Der Beschäftigungsgrad wird bei der Steuererklärung von den Steuerpflichtigen deklariert. Eine Überprüfung bezüglich der Gründe und der Motivation ("Freiwilligkeit") für das gewählte Pensum findet nicht statt. Um eine einheitliche Durchführung der IPV sicherzustellen, muss deshalb ein Kontrollmechanismus eingeführt werden. Die Antragstellenden müssen zusätzliche Unterlagen einreichen, um ihren Beschäftigungsgrad zu belegen (Bsp. Bestätigung des Arbeitgebers etc.).
- Es gibt gesellschaftlich breit anerkannte Gründe, weshalb jemand nicht ein volles Arbeitspensum leistet. Dazu gehören zum Beispiel die vielen Betreuungstätigkeiten (Kinder, Familien, Betagte etc.) oder Aus- und Weiterbildungen. Eine Berücksichtigung dieser kann nur manuell prozessiert werden.
- Der Beschäftigungsgrad kann aus gesundheitlichen Gründen reduziert sein (IV-Rentner, längere Krankheit etc.). Auch diese Daten müssen bei der IPV manuell beschafft und verarbeitet werden. Arbeitssuchende, Ausgesteuerte etc. sind aus wirtschaftlichen Gründen nicht oder nur teilweise erwerbstätig. Diese Daten müssen ebenfalls manuell beschafft und verarbeitet werden.
- Die Festsetzung des Beschäftigungsgrades ist bei Selbstständigerwerbenden schwierig.
- In den oben genannten Fällen stellt sich zudem die Frage, ob auf den Beschäftigungsgrad von vor zwei Jahren – wie bei den Steuerdaten – abgestellt werden soll. Oder eine Berücksichtigung des aktuellen Zustandes gewünscht ist. Eine Abweichung von der heutigen Praxis würde zu weiteren erhöhten Durchführungskosten führen.

Die Klärung des IPV-Anspruchs wird durch all die oben genannten Punkte um einen starken Ermessensfaktor erweitert. Dadurch ist davon auszugehen, dass deutlich häufiger als heute der Rechtsweg beschritten werden wird. Was nicht nur die Durchlaufzeit in diesen Fällen erhöht, sondern auch zu einem Mehraufwand führen wird.

SP:

Die Mehrkosten überwiegen den Nutzen. Die Verwaltung wird beschäftigt, was Kosten generiert, und im Gegenzug werden Sozialgelder gespart. Satt das Geld der Bevölkerung zugutekommen zu lassen, wird es in der Administration verbraucht.

EWG K: Die Auswirkungen von (freiwilligen) Reduktionen des Arbeitspensums werden die öffentliche Hand in Zukunft in vielerlei Hinsicht beschäftigen (Steuerertrag, Ausrichtung von Ergänzungsleistungen etc.) und es werden sich Fragen stellen, wie damit umzugehen ist. Dennoch unterstützt der Gemeinderat, dass bei der Ausrichtung der IPV der Beschäftigungsgrad nicht berücksichtigt wird, da davon ausgegangen werden muss, dass der Verwaltungsaufwand (bei der Berechnung und allfälligen Beschwerden) hoch wäre und das Kosten-Nutzen-Verhältnis nicht stimmen würde. Der Gemeinderat vermisst dazu im erläuternden Bericht aber umfassendere Berechnungen. Die beiden möglichen Optionen (Korrektur IPV-Beitrag mit Beschäftigungsgrad / Anrechnung hypothetisches Einkommen) wurden lediglich mit einem einzigen fiktiven Beispiel aufgezeigt. Der Gemeinderat hätte hier eine Simulation mit den effektiven Daten der Obwaldner Steuerzahlenden erwartet.

FDP: Es entsteht der Eindruck, dass explizit nach Nachteilen gesucht worden ist, und nur diese im Bericht dargelegt worden sind, um die Berücksichtigung des Beschäftigungsgrades zu «bodigen». So werden unter Ziff. 3.2.3 Konstellationen erwähnt, die keinesfalls zu einer Berücksichtigung, bzw. zu einer Reduktion des Beschäftigungsgrades führen können (z.B. Invalide, Arbeitslose, Personen im Pensionsalter, Auslandsaufenthalte, Reisen, etc.). Ferner kann der Prozess automatisiert werden, weil viele der benötigten Informationen aus den Steuerdaten erhältlich und ersichtlich sind.

	<p>Weiter besteht die Möglichkeit, erforderliche Informationen über das Antragsformular einzuholen. Ein allfälliger Mehraufwand im Vollzug kann demzufolge in engen Grenzen gehalten werden.</p> <p>Man hätte von der Regierung im Bericht erwartet, dass sie sich auch Gedanken über mögliche, effiziente Vollzugsvarianten gemacht hätte. Es wird bedauert, dass im Bericht diesbezüglich keine Erläuterungen zu finden sind. Die an der Vernehmlassung mitwirkenden Personen der FDP sind gerne bereit, dem Regierungsrat Vorschläge in dieser Hinsicht zu unterbreiten.</p> <p>CSP: Es gibt unterschiedliche gute Gründe für Teilzeitarbeit oder eine Pensenreduktion wie z. B. Familienarbeit, Freiwilligenarbeit etc. Es ist aus unserer Sicht nicht notwendig die Berechnung an das Pensum anzuknüpfen. Der Verwaltungsaufwand ist u.E. zu gross und bringt keinen Vorteil. Zudem erachten wir die Differenzierung zwischen freiwilliger und unfreiwilliger Pensenreduktion als schwierig umsetzbar und gibt Anlass zu Einsprachen und Beschwerden.</p>
--	---

III. Weitere Bemerkungen

Bemerkungen	<p>Die Mitte: Wir schätzen die Mitsprache und den gut abgefassten Bericht zur Meinungsbildung sehr und bedanken uns dafür. Im Hinblick auf die Kommissionsarbeit wird die jährliche Sitzung im Frühjahr entfallen; welche Konsequenzen die allfällige E-FAS mit sich führt, werden wir sehen.</p> <p>EWG K: Der Gemeinderat regt an, die Prämienverbilligung anstelle des aktuellen Systems mit Antragsformularen wieder auf Basis der definitiven Steuerveranlagung zu automatisieren, wie dies in früheren Jahren bereits einmal der Fall war.</p> <p>FDP: Die Motivation zur Berücksichtigung des Beschäftigungsgrades liegt darin, dass Personen, welche ihre Leistungsfähigkeit freiwillig nicht ausnutzen, konsequenterweise auch keine IPV-Leistungen beziehen können. Dies ist ein Grundsatz im Sozialversicherungsrecht. So werden Arbeitslosentaggelder auch nur ausgerichtet, wenn sich die betreffenden Personen um eine neue Anstellung bemühen.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass der freiwillige Verzicht auf Beschäftigung zunehmen wird. Diesem Trend ist bei der Gesetzgebung bereits heute Rechnung zu tragen.</p> <p>CSP: Allenfalls Bemerkung auf Automatisierung über den Hinweis zur Anspruchsberechtigung beim Ausfüllen der Steuererklärung.</p> <ul style="list-style-type: none">- Der Kanton OW kennt keine automatische IPV-Ausbezahlung aufgrund der Steuerformulare. Die IPV muss aktiv durch die Person eingefordert werden. Dies wird von vielen Bürger*innen noch nicht genutzt, aus unterschiedlichen Gründen oder aus Unkenntnis über das Verfahren. Die CSP schlägt vor, dass beim Ausfüllen der elektronischen Steuererklärung ein Hinweis auf die IPV erscheint, falls die Parameter dies aufzeigen. Die Beantragung muss immer noch persönlich via Antragsformular gemacht werden. Es ist der persönliche Entscheid des Steuerpflichtigen, einen Antrag einzureichen – oder nicht.- Die CSP hat bereits mehrmals darauf hingewiesen, dass die nichtbezogenen IPV Gelder zwingend für die IPV des Nachfolgejahres eingesetzt und ins kommende Finanzjahr übertragen werden müssen. Die budgetierten und nichtbezogenen Finanzmittel sollen nicht der allgemeinen Verwaltung zur Verfügung stehen.
-------------	--



Volkswirtschaftsdepartement Obwalden
St. Antonistrasse 4
6060 Sarnen

(ausschliesslich per E-Mail an volkswirtschaftsdepartement@ow.ch)

Oberarth, 17. Dezember 2024

Nachträge zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG) sowie zur Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EV KVG) (Individuelle Prämienverbilligung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, im Rahmen des oben genannten Verfahrens Stellung nehmen zu können.

Gerne teilen wir Ihnen im Folgenden unsere Anmerkungen und Empfehlungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz mit.

1. Allgemeines

Zu den Änderungen zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG) gibt es aus datenschutzrechtlicher Sicht keine Bemerkungen.

Bezüglich der obengenannten Verordnung sind insbesondere die Art. 10 und 15a hinsichtlich Datenschutz einschlägig.

2. Vorgängige allgemeine Anmerkung

Im Bericht wird die Ecoplan AG erwähnt. Gemäss Handelsregisterauszug bezweckt die Gesellschaft Analysen, Forschung, Evaluation, Beratung, Moderation und dergleichen. Bei der Ecoplan AG handelt es sich um ein privates Beratungsunternehmen bzw. um einen Auftragsbearbeiter im Sinne des Datenschutzgesetzes. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Bearbeitung von Personendaten gemäss Art. 2 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über den Datenschutz (kDSG, GDB 137.1) in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG, SR 235.1) nur vertraglich oder durch Gesetz übertragen werden kann. Folglich ist die Bearbeitung von Steuerdaten durch die Ecoplan AG nur aufgrund eines Vertrages oder durch Gesetz erlaubt. Zudem dürfen gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. a und b DSG die Daten nur so bearbeitet werden, wie der Verantwortliche es selbst tun dürfe und nur wenn keine gesetzlichen oder vertraglichen Geheimhaltungspflichten die Übertragung verbieten. Weiter muss sich der Verantwortliche vergewissern, dass der Auftragsbearbeiter in der Lage ist, die Datensicherheit zu gewährleisten.

3. Zu Art. 10 EV KVG — Antragstellung und Fristen

Die beschriebenen Änderungen in Art. 10 betreffen vor allem die Anpassung von Verfahren und Fristen im Zusammenhang mit der Antragsstellung. Aus datenschutzrechtlicher Sicht sind einige Aspekte besonders relevant, die im Folgenden berücksichtigt werden:

Gemäss Bericht werden die Begriffe «Anmeldeformular» und «Antragsformular» in Art. 10 Abs. 1 und Abs. 2 durch «Zugangsdaten zur Antragsstellung» ersetzt, um die digitale Antragsstellung abzubilden.

Wir begrüssen sehr, dass das Prinzip «digital first» die Möglichkeit einer analogen Antragsstellung nicht ausschliesst. Dies ist besonders wichtig, um Benachteiligungen von Personen zu vermeiden, die keinen Zugang zu digitalen Technologien haben oder Schwierigkeiten im Umgang damit haben. Datenschutzrechtlich ist es wichtig, dass für beide Varianten der Antragsstellung, unabhängig von der Nutzungshäufigkeit die gleichen Datenschutzstandards gelten.

Gemäss Bericht wird die vom Kantonsrat angestrebte digitale Antragsmöglichkeit mit der Neuprogrammierung des Vollzugssystems bei der Ausgleichskasse Obwalden umgesetzt und ist Teil des vom Kantonsrat verabschiedeten Objektkredits.

Wenn Personendaten über digitale Plattformen abgegeben werden, ist sicherzustellen, dass alle datenschutzrechtlichen Anforderungen des kantonalen Datenschutzgesetzes (kDSG, GDB 137.1) eingehalten werden.

Wir möchten darauf hinweisen, dass bei der Neuprogrammierung der Grundsatz «Privacy by Design» einzuhalten ist. Gemäss Art. 2 Abs. 1 kDSG in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG, SR 235.1) ist der Verantwortliche verpflichtet, die Datenbearbeitung technisch und organisatorisch so auszugestalten, dass die Datenschutzvorschriften eingehalten werden, insbesondere die Grundsätze nach Artikel 6 DSG. Er berücksichtigt dies ab der Planung.

Weiter muss der Verantwortliche gemäss Art. 2 Abs. 1 kDSG i.V.m. Art. 8 Abs. 1 DSG durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen eine dem Risiko angemessene Datensicherheit gewährleisten. Gemäss Art. 2 Abs. 1 kDSG i.V.m. Art. 7 Abs. 2 DSG müssen die technischen und organisatorischen Massnahmen insbesondere dem Stand der Technik, der Art und dem Umfang der Datenbearbeitung sowie dem Risiko, das die Bearbeitung für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Personen mit sich bringt, angemessen sein.

Diese Massnahmen sind notwendig, um das Risiko von Datenverlust, Datenlecks oder unbefugtem Zugriff zu minimieren und die Datensicherheit zu gewährleisten. Hierzu gehören etwa Verschlüsselungstechniken für die Datenübertragung sowie die sichere Authentifizierung z.B. durch starke Passwörter, Mehr-Faktor-Authentifizierung oder andere Sicherheitsmechanismen.

Vor der Einführung beziehungsweise vor Inbetriebnahme des Vollzugssystems ist ausserdem eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäss Art. 2 Abs. 1 kDSG in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 DSG zu erstellen. Gemäss Art. 22 Abs. 3 DSG enthält die Datenschutz-Folgenabschätzung eine Beschreibung der geplanten Bearbeitung, eine Bewertung der Risiken für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person sowie die Massnahmen zum Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte.

Gemäss Art. 2 Abs. 3 kDSG muss das öffentliche Organ den Nachweis erbringen können, dass es die Datenschutzbestimmungen einhält. Dies erfordert unter anderem eine dokumentierte Vorgehensweise für die Verarbeitung von Personendaten, die Sicherstellung der Transparenz über die Datenbearbeitung und eine regelmässige Überprüfung der technischen und organisatorischen Massnahmen.

4. Zu Art. 15a EV KVG — Amts- und Rechtshilfe

Die Änderung betrifft lediglich eine Sprach- und Begriffsänderung und hat keine direkten Auswirkungen auf den Datenschutz.

Bezüglich Aufhebung des Verweises auf das kDSG (Abs. 3) teilen die Ausführungen des Berichts, wonach dieser Verweis von Beginn weg überflüssig war, da das kDSG ohnehin für alle kantonalen und kommunalen Behörden und Amtsstellen sowie andere öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Personen gilt, soweit sie öffentliche Aufgaben erfüllen (Art. 1 Abs. 2 kDSG).

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben zu dienen und danken für die Berücksichtigung unserer Hinweise. Bei Fragen können Sie sich gerne bei uns melden.

Freundliche Grüsse



Eveline Jost

(Öffentlichkeits- und) Datenschutzbeauftragte